

An das  
Stadtamt

Pfarrgasse 11  
4820 Bad Ischl

**Anzeige Betrieb Spielapparat**  
gemäß § 3, Abs. 2 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz

**1. BetreiberIn**

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Firmenwortlaut	
Vereinsname	
Firmenbuchnummer	

Person(en), die vom BetreiberIn mit der Überwachungspflicht beauftragt wurde(n), den Spielbetrieb und die Verantwortung wahrzunehmen (bei juristischen Personen zwingend erforderlich):

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ, Ort	
Straße	
Telefon	
Fax	
E-mail	

**2. Beabsichtigter Aufstellungsort**

PLZ, Ort	
Straße	
Telefon	
Fax	
E-mail	

**3. Nachweis über das Verfügungsrecht**

Nachweis über das Verfügungsrecht des Betreibers / der Betreiberin über den Aufstellort

--	--	--	--



Technische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes

*Geldspielapparate:*

Spielapparate im Sinn der Z. 2, bei denen das Spielergebnis oder ein Spielteilergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall und nicht von den persönlichen Fähigkeiten des Spielers abhängt; als Geldspielapparate gelten jedenfalls Spielapparate mit Geldspielprogrammen sowie Spielapparate,

- a) deren Spielergebnis oder Spielteilergebnis für den Spieler nicht beeinflussbar oder nicht berechenbar ist und
- b) die zur Herbeiführung des Spielergebnisses oder eines Spielteilergebnisses mit mechanisch oder elektromechanisch getriebenen rotierenden Walzen, Scheiben, Platten, Rädern odgl. oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen, wie z.B. mit Lichträdern, Lichtpyramiden, Leuchtdioden - ggf. mit zusätzlichen Halte-, Stepp- oder Stoppvorrichtungen - ausgestattet sind;

*Geldspielprogramme:*

Spielprogramme, in deren Spielverlauf rotierende Walzen, Scheiben, Platten, Räder oder dergleichen oder wechselweise blinkende Leuchtsymbole, wie Lichträder, Lichtpyramiden odgl. zur Herbeiführung des für den Spieler nicht beeinflussbaren oder nicht berechenbaren Spielergebnisses oder Spielteilergebnisses auf Bildschirmen, Display oder Projektionseinrichtungen von Videospielapparaten dargestellt werden.

Ergänzende Erläuterungen zum Anzeigeformular

*Zu Punkt 1:*

Namen und Adresse der Betreiberin oder des Betreibers;

bei einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft ist jedenfalls auch der Name und die Adresse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzugeben;

Betreiberin, Betreiber: Die Person, die über den Aufstellort Verfügungsberechtigt ist;

Geschäftsführerin, Geschäftsführer: Die Person, die der Betreiberin oder dem Betreiber und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der in diesem Landesgesetz festgelegten Gebote und Verbote verantwortlich ist.

*Zu Punkt 2:*

Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen

*Zu Punkt 6:*

Die Erklärung (Unbedenklichkeitserklärung) der Programmherstellerin oder des Programmherstellers oder der Generalimporteurin oder des Generalimporteurs, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt. Verbotene Spielprogramme sind

- a) in deren Spielverlauf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren realitätsnah dargestellt wird oder
- b) deren Spielinhalt oder Spielweise nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt oder
- c) durch deren Spielinhalt oder Spielweise Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

*Zu Punkt 7:*

Für Videospielapparate, einschließlich der jeweils verwendeten Spielprogramme sowie für alle Spielapparate, die mit mechanisch oder elektro-mechanisch getriebenen rotierenden Walzen, Scheiben, Platten, Rädern, oder dergleichen oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen, wie z.B. mit Lichträdern, Lichtpyramiden, Leuchtdioden - gegebenenfalls mit zusätzlichen Halte-, Stepp- oder Stoppvorrichtungen - ausgestattet sind, ein Einzel- bzw. Typengutachten einer oder eines allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Spielapparate- und Automatenwesen, mit denen bescheinigt wird, dass es sich bei den jeweiligen Spielapparaten bzw. Spielprogrammen um keine Geldspielapparate bzw. um keine Geldspielprogramme handelt. Diese Gutachten müssen Fotos des Apparates und des verwendeten Spielprogrammträgers (Platine) enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates bzw. der Programmversionen der Spielprogramme erkennbar sind.

### Besondere Hinweise

- Die schriftliche Bestätigung oder der Bescheid von der Behörde hat sämtliche Anzeigedaten zu enthalten und ist von der Betreiberin oder dem Betreiber am Aufstellort für jedermann sichtbar auszuhängen.
- Jede Änderung der im Rahmen der Anzeige der Gemeinde gegenüber mitgeteilten Angaben und Daten, insbesondere Änderungen von Programmversionen bereits angezeigter Spielprogramme, Austausch von Spielprogrammen oder von Datenträgern, bedürfen vor ihrer Durchführung einer neuerlichen Anzeige.
- Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Spielbetrieb zu überwachen. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen und die Auflagen und Bedingungen eines Bescheides eingehalten werden. Wurde die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers angezeigt, ist die Überwachungspflicht und die Verantwortlichkeit von dieser oder diesem wahrzunehmen.

Datum

Unterschrift